



An. 1768. ließe ein Evangelischer Herr Cammergerichts = Afessor, bey einer gewissen wichtigen Gelegenheit, in ein extrajudiciales Botum mit einfließen: „Ersuche auch, wann Maiora dahin ausfallen, den Herrn Präsidenten, Namens des Collegii Cameralis Evangel. Theils, diese Gesinnungen dem Corpori Evangelicorum in Rückantwort zu versichern; auch zugleich, zu mehrerer Sicherstellung der Evangelischen Gerechtsame, præunte MOSERO im Staats = Handbuch, p. 52. dahin anzutragen, daß dortige Herren Gesandte diese Sache bey ihren Herren Principalen dergestalten einleiten möchten, daß 2c. „⁽¹⁾ Welchem Boto auch noch einige andere Herren Afessoren ausdrücklich beypflichteten.

§. 17.

Von Handlungen zwischen Reichsständen und ihren Collegiis, oder Landständen.

Als wegen der Concurrenz derer Agnaten und Töchtern in denen Erzstift = Cöllnischen Lehen Streit entstande, bezogen sich der Landdrost und die Rätthe in Westphalen in ihrem an den Churfürsten An. 1656. 26. Jul. erstatteten Bericht und Gutachten ⁽²⁾ unter anderem auch auf vornehmer, dieses Landes erfahrner, Advocaten Meinung.

Die Evangelische Landstände im Hochstift Hildesheim schrieben An. 1730. 22. Jun. an den Churfürsten zu Cölln, als Bischoffen zu Hildesheim ⁽³⁾: „Die einzige Difficultät, welche man uns entgegen setzet, ist, so viel wir wissen, diese, daß gleichwol einige Protestantische Rechtslehrer die Anordnung der Feyertage den Juribus Superioritatis

⁽¹⁾ s. besagten Staatshandb. 2. Theil. s. S. 526.

⁽²⁾ s. LÜNIGS Corp. Jur. feud. Tom. I. p. 1480.

⁽³⁾ s. meine Reichsfama, 7. Theil, S. 167.

